

**trias**

---

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

## **B-PLAN NR. 163**

# **„ERICH-WEINERT-STRASSE/ WETZLARER BAHN“**

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM

## **FFH-VORPRÜFUNG**

FÜR DAS FFH-GEBIET 609 „NUTHE, HAMMERFLIESS UND  
EISERBACH“ (DE 3845-307)

ARBEITSSTAND 05.09.2024

### **AUFTRAGGEBER**

JAHN, MACK & PARTNER  
architektur und stadtplanung mbB  
Wilhelm-Kabus-Straße 74  
10829 Berlin

### **AUFTRAGNEHMER**

trias Planungsgruppe  
Schönfließener Straße 83  
16548 Glienicke/Nordbahn  
Fon: 033056 / 76 501  
Fax: 033056 / 76 581  
info@trias-planungsgruppe.com  
www.trias-planungsgruppe.com

### **BEARBEITUNG**

B.Sc. J. Oesterle

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile</b> .....	<b>4</b>
2.1	Verwendete Quellen.....	4
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet.....	4
2.1.1	Achtzehnte Erhaltungszielverordnung.....	5
2.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	7
2.4	Überblick über die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	7
2.5	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	7
2.6	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	8
2.7	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	11
<b>3</b>	<b>Charakteristik des Vorhabens</b> .....	<b>13</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	13
3.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	15
<b>4</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen</b> .....	<b>23</b>
4.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	23
4.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	24
4.3	Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.....	25
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>27</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Lage des Geltungsbereichs des B-Plans zum FFH-Gebiet (Quelle Luftbild: LGB 2024).....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Topographischen Karte zur 18. Erhaltungszielverordnung (Blatt 22 von 53) – Nr. 8 Nuthe Hammerfließ und Eiserbach (MLUL 2018).....	6
Abbildung 3: Ausschnitt Karte 3.1 des Managementplans mit Darstellung der Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL im räumlichen Umfeld des Bebauungsplanes (Geltungsbereich orange, Grenze FFH Gebiet pink) .....	9
Abbildung 4: Übersicht des LRTs 3260 im Bereich des B-Plans mit geschütztem Biotop als Teil des LRT .....	10
Abbildung 5: Lage des FFH-Gebietes "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" und umliegende FFH- und Vogelschutzgebiete	11
Abbildung 6: Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura-2000-Gebieten im räumlichen Umfeld des BP 163 .....	12
Abbildung 7: Planzeichnung Bebauungsplan 163 JAHN, MACK & PARTNER 2024, Stand 07.04.2024.....	14

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen (FFH-RL, Anhang I) im FFH-Gebiet .....	7
Tabelle 2: Arten (FFH-RL, Anhang II) im FFH-Gebiet .....	7
Tabelle 3: Wirkungen durch das Bauvorhaben.....	16
Tabelle 4: Mögliche Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL innerhalb oder angrenzend an den Bebauungsplan.....	24
Tabelle 5: Mögliche Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH-RL innerhalb oder angrenzend an den Bebauungsplan.....	25

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach Aufstellungsbeschluss vom 08.05.2019 plant die Landeshauptstadt Potsdam die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 163 „Erich-Weinert-Straße/ Wetzlarer Bahn“ Flur 9, Gemarkung Drewitz (Vorlage Nr. 19/SV/0301) für einen neuen Sportstandort mit zwei wettkampftauglichen Großspielfeldern als Außensportanlage.

Die Erarbeitung des Bebauungsplans erfolgt durch das Büro Jahn, Mack & Partner.

Der Geltungsbereich überlagert im nördlichen Grenzbereich eine Teilfläche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) 609 „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ (DE 3845-307“).

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Da die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vergleichsweise hoch sind, ist es üblich, zunächst in einer Vorprüfung die Relevanz einer Planung oder eines Projektes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu klären. Erst wenn die Vorprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, ist eine reguläre FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist in dem vorliegenden Fall zu überprüfen, ob der B-Plan „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ führen kann.

## 2 Das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Verwendete Quellen

Die Erstellung der FFH-Vorprüfung basiert auf nachfolgend aufgeführten Datengrundlagen:

- Standard-Datenbogen Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach, derzeit in Überarbeitung aktualisiert 04/2009,
- künftiger Standarddatenbogen mit Stand 11/2020 sowie
- eigene Erhebungen (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020).

Die Daten sind für eine Wirkprognose und eine Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausreichend. Weitere Literaturangaben sind dem Kapitel 6 (Quellen) zu entnehmen.

### 2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ (DE 3845-307) erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt 815 ha (BIOTA 2021). Das Gebiet befindet sich zum Teil in Potsdam sowie innerhalb der Landkreise Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming. Es verläuft von den jeweiligen Quellen bis zur Mündung in die Havel entlang der drei Havelzuflüsse Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist nicht flurstücksscharf. Die Grenzen des Gebietes sind auf Grundlage der digitalen topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 (DTK10) in der 18. Erhaltungszielverordnung (ErhZV) festgelegt.



Abbildung 1: Übersicht der Lage des Geltungsbereichs des B-Plans zum FFH-Gebiet (Quelle Luftbild: LGB 2024)

Ein schmaler Teilbereich mit einer Fläche von ca. 1.171 m<sup>2</sup> (etwa 1 % des Geltungsbereichs) im nördlichen Randbereich des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 163 befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ (DE 3845-307). Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Nuthetal – Beelitzer Sander“ (3744-601) und „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (3946-602). Das Gebiet umschließt u.a. die Flussläufe der drei Havelzflüsse Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach, wobei die beiden letzteren in die Nuthe münden (Fließgewässersystem Nuthe) sowie zahlreiche nährstoffarme Feuchtwiesen und kleinflächige Feuchtwälder.

Das Gebiet verläuft im Potsdamer Stadtgebiet teils im Siedlungsbereich und reicht dabei teils an die bestehende Bebauung („Nuthestraße“, Wohnsiedlung „Kirchsteigfeld“) heran. Es endet im Norden mit der Mündung der Nuthe in die Havel.

### 2.1.1 Achtzehnte Erhaltungszielverordnung

Der Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ wird aktualisiert und ist somit derzeit in Überarbeitung. Der zukünftige Standarddatenbogen mit den maßgeblichen Bestandteilen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie liegt zur Bearbeitung dieses Gutachtens vor und dient als Bearbeitungsgrundlage (E-MAIL-KOMMUNIKATION LFU ABT. N, DEZERNAT N3 & LFU ABT. N, DEZERNAT N3 2020).

Die 18. Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (18. Erhaltungszielverordnung – 18.ErhZV) vom 26. März 2018 umfasst 12 FFH-Gebiete in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming sowie in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam und wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 25 vom 29. März 2018 veröffentlicht. Darin ist als 8. Gebiet das Gebiet DE 3845-307, welches Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist, enthalten. Es besteht aus acht Teilflächen mit insgesamt ca. 815 ha (BIOTA 2012). Der nördlichste Bereich (Teilfläche 1) überlappt teilweise mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 163.



Abbildung 2: Ausschnitt aus der Topographischen Karte zur 18. Erhaltungszielverordnung (Blatt 22 von 53) – Nr. 8 Nuthe Hammerfließ und Eiserbach (MLUL 2018)

### 2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“ sind in der Achtzehnten Erhaltungszielverordnung aufgeführt. Erhaltungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 (1) Nr. 10 BNatSchG) der in Anlage 2 für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

### 2.4 Überblick über die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Lebensraumtypen (LRT) für das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ werden im künftigen Standarddatenbogen (LFU 2020) benannt:

Tabelle 1: Lebensraumtypen (FFH-RL, Anhang I) im FFH-Gebiet

Natura-2000-Code	Lebensraumtyp (LRT)
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

### 2.5 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG für das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ werden im künftigen Standarddatenbogen (LFU 2020) folgende Arten benannt:

Tabelle 2: Arten (FFH-RL, Anhang II) im FFH-Gebiet

Gruppe	Artenname deutsch	Artnamen wiss.
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Fische	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>
	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Amphibien	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Insekten	Rotbauchunke	<i>Bombina bomina</i>
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
Weichtiere	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>

### 2.6 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2012 für das FFH-Gebiet vor (BIOTA 2012). Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Für die vorliegende Prüfung erfolgt die Betrachtung der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Bewegungsradien der betrachteten Arten sowie der Arten des LRTs im unmittelbar angrenzenden Bereich sowie für die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bauvorhabens.

Daraus ergibt sich eine Betrachtung der folgenden Arten und Lebensraumtypen:

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der LRT 3260 befindet sich nordöstlich des Bebauungsplans im Bereich des Flussbettes der Nuthe in durchschnittlichem oder beschränktem Erhaltungszustand. Gemäß Managementplan von 2012 (BIOTA 2012) befindet sich der LRT im Flussbett der Nuthe und zu einem kleinen Teil (ca. 286 m<sup>2</sup>) im Bereich des Bebauungsplans am südwestlichen Ufer.

Gemäß der Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg (LFU 2024) sind das amphibische Uferöhricht und feuchte Hochstaudenfluren Teil des Lebensraumtyps. Gewässerbegleitende Gehölze gehören hingegen nicht zum LRT. In der Biotoptypenkartierung des Bebauungsplanes von 2020 (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) wurde in einem schmalen Streifen entlang der Nuthe der Biotoptyp feuchte Hochstaudenflur (051411) auskartiert. Der übrige Uferbereich wurde als Laubgebüsch teilweise mit überwiegend nicht heimischen Arten aufgenommen. Aufgrund des größeren Maßstabs sowie der höheren Aktualität wird zur genauen Abgrenzung des LRTs die Biotoptypenkartierung herangezogen. Auf Grundlage dieser Kartierung wird, neben dem Flussbett der Nuthe, im Uferbereich lediglich der Bereich der feuchten Hochstaudenfluren als tatsächlicher Bestandteil des LRTs eingestuft. Die Bereiche des Lebensraumtyps 3260 befinden sich demnach lediglich im unmittelbarer Grenzbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind nicht unmittelbar von der Planung getroffen (vgl. Abbildung 4).

Charakteristische Tierarten des LRTs sind gemäß LFU 2024 die Wasserspitzmaus, Vogelarten wie Eisvogel, Gebirgsstelze, Flussläufer, Gänsesänger, Schellente und Wasseramsel (Wintergast) sowie mehrere Fisch- und Insektenarten. Im Rahmen der Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 163 wurden die charakteristischen Arten Eisvogel und Gebirgsstelze im Bereich der Nuthe beobachtet. Brutplätze, wie auch Potenziale (Abbruchkanten, Wurzelteller umgefallener Bäume, etc.) des Eisvogels im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und angrenzenden Abschnitten der Nuthe sind nicht bekannt. Die Gebirgsstelze wurde außerhalb des Geltungsbereiches auf der gegenüberliegenden Uferseite etwas flussaufwärts der Fußgängerbrücke (ca. 15 m Entfernung) mit Brutverdacht kartiert (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020). Die Gebirgsstelze ist eine in Nischen- und Höhlen brütende Art und meist an schattenreichen mehr oder weniger schnellfließenden Gewässern zu finden. Im Tiefland finden sich ihre Nester häufig an Wehren, Mühlen oder Brücken (SÜDBECK 2005). Aufgrund des größeren Maßstabs sowie der höheren Aktualität der Kartierung werden für die Beurteilung der Wirkfaktoren die beiden festgestellten Arten Eisvogel und Gebirgsstelze herangezogen.

Im weiteren Verlauf der Nuthe in südöstlicher Richtung befindet sich der LRT 3260 in gutem Erhaltungszustand. Auf der gegenüberliegenden Uferseite, südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im Bereich des FFH-Gebietes (vgl. Abbildung 3).

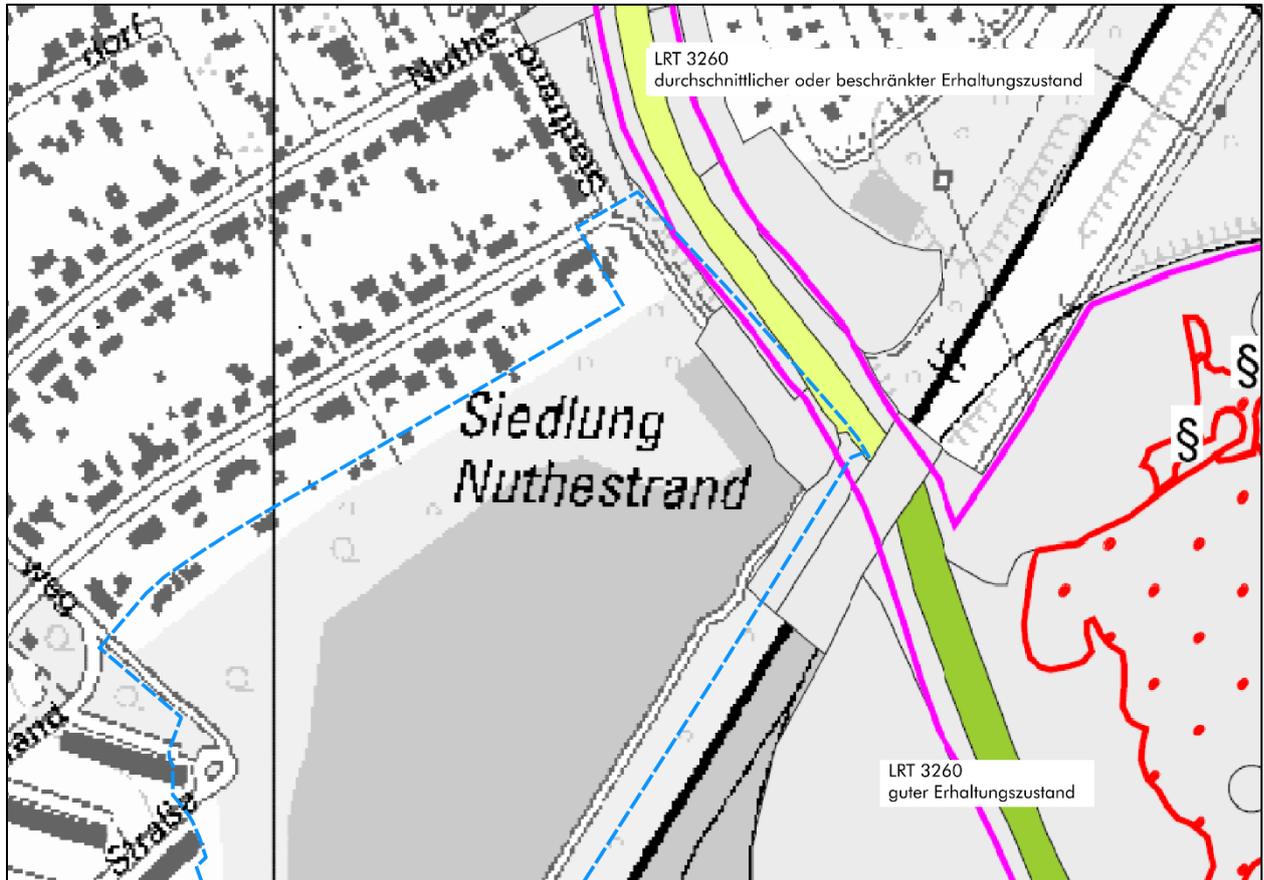


Abbildung 3: Ausschnitt Karte 3.1 des Managementplans mit Darstellung der Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL im räumlichen Umfeld des Bebauungsplanes (Geltungsbereich orange, Grenze FFH Gebiet pink)



Abbildung 4: Übersicht des LRTs 3260 im Bereich des B-Plans mit geschütztem Biotop als Teil des LRT

Im Bereich des Bauvorhabens sowie den angrenzenden Bereichen des FFH-Gebietes befinden sich laut Managementplan (BIOTA 2012) außerdem folgende nachgewiesenen Habitatflächen von Arten:

- Biber (*Castor fiber*) (Nurthe Teltower Vorstadt/ Schlaatz)
- Fischotternachweise 1995-1997
- Rapfen Habitate (angrenzend)
- Schlammpeitzger Habitate (angrenzend)

### 2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Abbildung 5 zeigt die Lage des FFH-Gebietes mit den umliegenden FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die FFH-Gebiete „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE3744-301), „Seeluch-Priedeltal“ (DE 3845-301), „Forst Zinna/ Keilberg“ (DE 3944-301), „Stärtchen und Freibusch“ (DE 3945-304), „Schöbendorfer Busch“ (DE 3946-301) und „Glashütte/ Mochheide“ (DE 3947-304) überlappen mit oder grenzen unmittelbar an das zu untersuchende FFH-Gebiet an.

In der näheren Umgebung befinden sich außerdem die FFH-Gebiete „Heidehof-Golmberg“ (DE 3945-303), „Rauhes Luch“ (DE 3845-305), „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301), „Parforceheide“ (DE 3644-303), „Moosfenn“ (DE 3644-302) sowie „Mittlere Havel Ergänzung“ (DE 3542-305). Im weiteren räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes befinden sich weitere Natura2000 Schutzgebiete.

Die SPA-Gebiete „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) und „Truppenübungsplatz Jüterborg-Ost und West“ (DE 3945-421) überlappen mit bzw. grenzen an das FFH-Gebiet an.

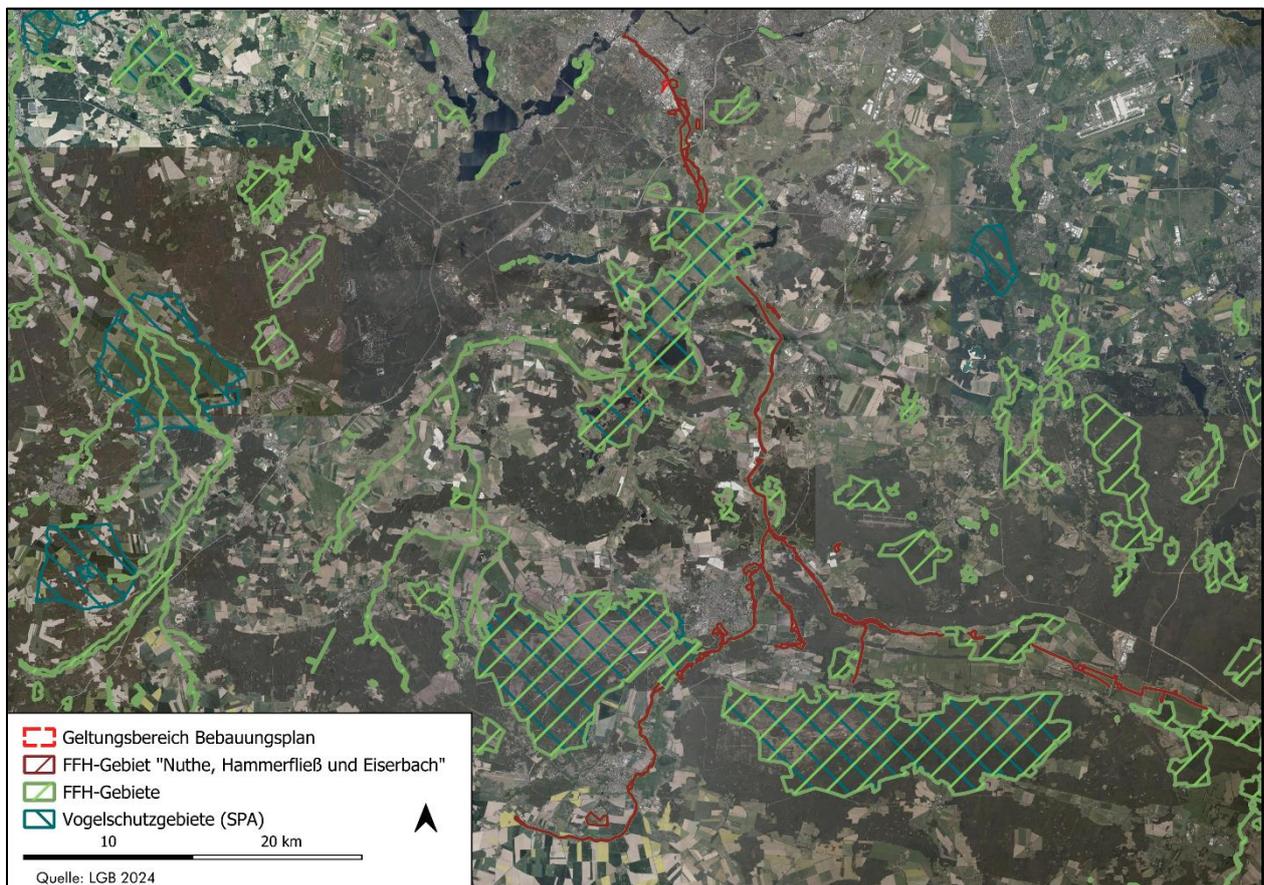


Abbildung 5: Lage des FFH-Gebietes "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" und umliegende FFH- und Vogelschutzgebiete

Aufgrund der Wirkräume und Reviergrößen der untersuchten Arten werden die funktionalen Beziehungen des FFH-Gebietes mit den umliegenden Natura2000-Gebieten für den nördlichen Bereich des FFH-Gebietes im räumlichen Umfeld des Bebauungsplanes angegeben (vgl. Abbildung 6).

Je nach Nahrungsangebot erstrecken sich die Reviere des Fischotters zwischen zwei und 20 km Uferstrecke. Der Biber benötigt für eine Ansiedelung ein bis fünf Kilometer Uferstrecke. Beide nachtaktiven Arten bewegen sich in der Regel im direkten Uferbereich entlang der Gewässer. Die im FFH-Gebiet

vorkommenden Fischarten Rapfen und Schlammpeitzger bewegen sich entlang der Fließgewässer, wobei der Rapfen schnellfließende Bereiche und der Schlammpeitzger schwach fließende Gewässer mit lockeren Schlammböden bevorzugt (BFN 2024A, ONLINE).

Aufgrund bestehender Verbindungen entlang der Gewässer steht das FFH-Gebiet in funktionaler Beziehung zu den FFH-Gebieten „Mittlere Havel Ergänzung“ (DE 3542-305) im Norden sowie dem angrenzenden Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) und gleichnamigem Vogelschutzgebiet. Die gewässergebundenen Arten Biber und Fischotter sowie die Fischart Rapfen und der LRT 3260 sind in den Standarddatenbögen der genannten FFH-Gebiete aufgeführt. Die Fischart Schlammpeitzger wird im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) genannt (NATURA2000 1998& 2003B). Eine funktionale Beziehung der Arten Biber und Fischotter ist auch mit dem FFH-Gebiet „Teltow-Kanal-Aue“ (DE 3645-301) möglich. Beide Arten werden im Standarddatenbogen des Gebietes genannt (NATURA2000, 2000).

Die für den LRT 3260 charakteristische Vogelart Eisvogel ist auch im Standarddatenbogen des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) aufgeführt (NATURA2000 2004). Aufgrund des direkten Angrenzens besteht auch hier eine funktionale Beziehung zwischen den Schutzgebieten.

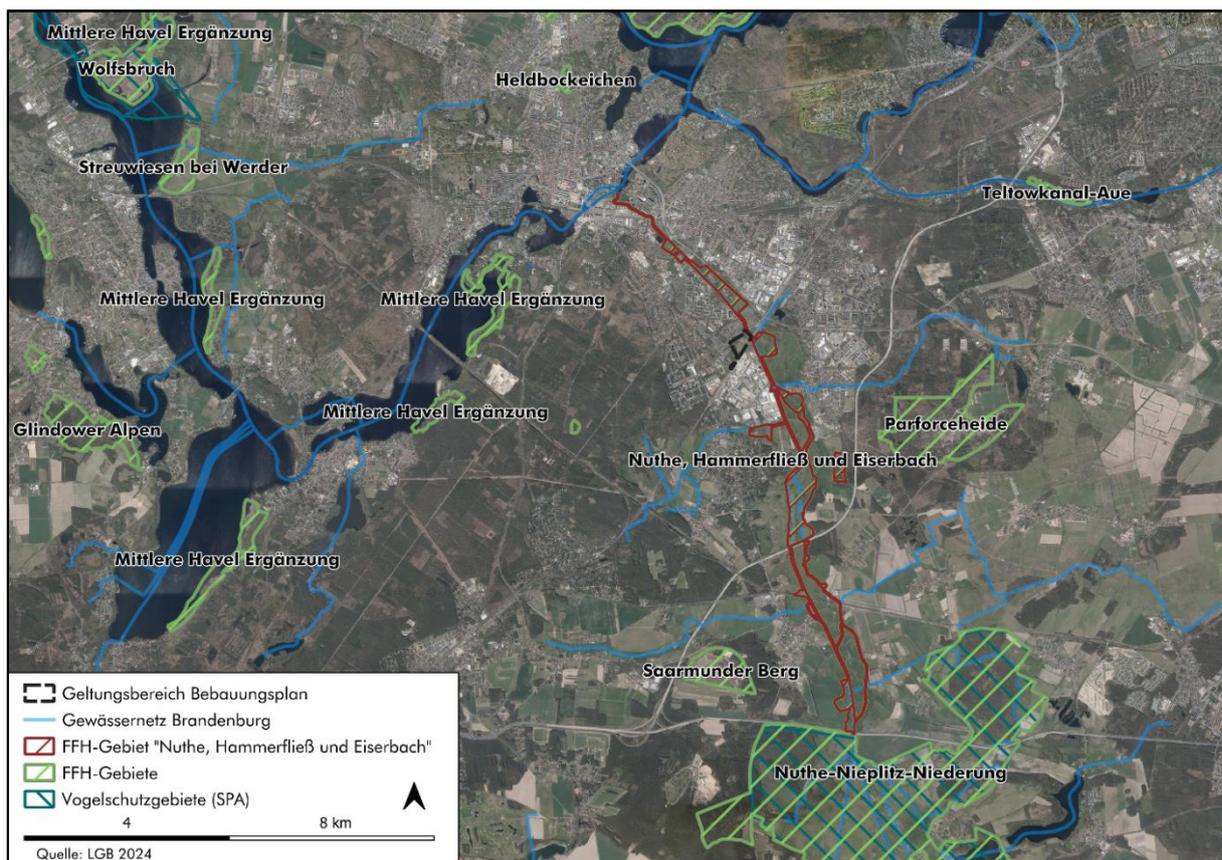


Abbildung 6: Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura-2000-Gebieten im räumlichen Umfeld des BP 163

## 3 Charakteristik des Vorhabens

### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die folgende Vorhabensbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan entnommen (JAHN, MACK & PARTNER 2024, Stand 03.07.2024).

*„Der Bebauungsplan Nr. 163 soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Plangebiet herstellen. Er soll eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.*

*Konkret verfolgt der Bebauungsplan die Intention der Entwicklung eines Sportstandorts mit zwei wett-kampftauglichen Großspielfeldern als Außensportanlagen für das geplante temporäre Gymnasium im südlich gelegenen Brunnenviertel sowie zur Nutzung durch den Vereinssport auf dem Standort der ehemaligen Kulturbodendeponie an der Wetzlarer Bahn. In Verbindung mit den Sportanlagen ist der Neubau eines Sportfunktionsgebäudes sowie eine Stellplatzanlage vorgesehen.*

*Im Bebauungsplan soll eine Fläche für Sportanlagen mit Zweckbestimmung „Sportanlage“ festgesetzt werden. Die vorhandenen Grünbereiche in den Randlagen sollen erhalten bleiben und als öffentliche Grünflächen bzw. als Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Damit soll auch eine Abschirmung der angrenzenden Wohnbauflächen erfolgen und die Wohnqualität verbessert werden. Zusätzlich wird eine Wegeverbindung zwischen der Drewitzer Straße und der Nuthe für den Fuß- und Radverkehr geschaffen.*

*Der Bebauungsplan Nr. 163 stellt eine Angebotsplanung ohne feste (vertragliche) Bindung an eines oder mehrere konkrete Vorhaben dar. Planungsrechtliche Regelungen sollen daher nur insoweit erfolgen, als sie für die angestrebte städtebauliche Entwicklung und Ordnung unerlässlich sind.“*

Als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes sind Regelungen zum Artenschutz bereits vorgesehen. Diese beinhalten einen Schutzzaun zum Schutz der Ufervegetation während der Bauzeit nordöstlich des Geh- und Radweges oberhalb der Uferböschung der Nuthe sowie eine Beschränkung der Bauaktivität auf den Tagbetrieb an der Grenze zum FFH-Gebiet zum Schutz nachtaktiver Arten wie Biber und Fischotter (vgl. JAHN, MACK & PARTNER 2024).

Da zum derzeitigen Zeitpunkt keine Planung auf Grundlage von Vermessungsdaten vorliegt, kann es zu kleinräumigen Ungenauigkeiten in der Entwurfsplanung kommen.

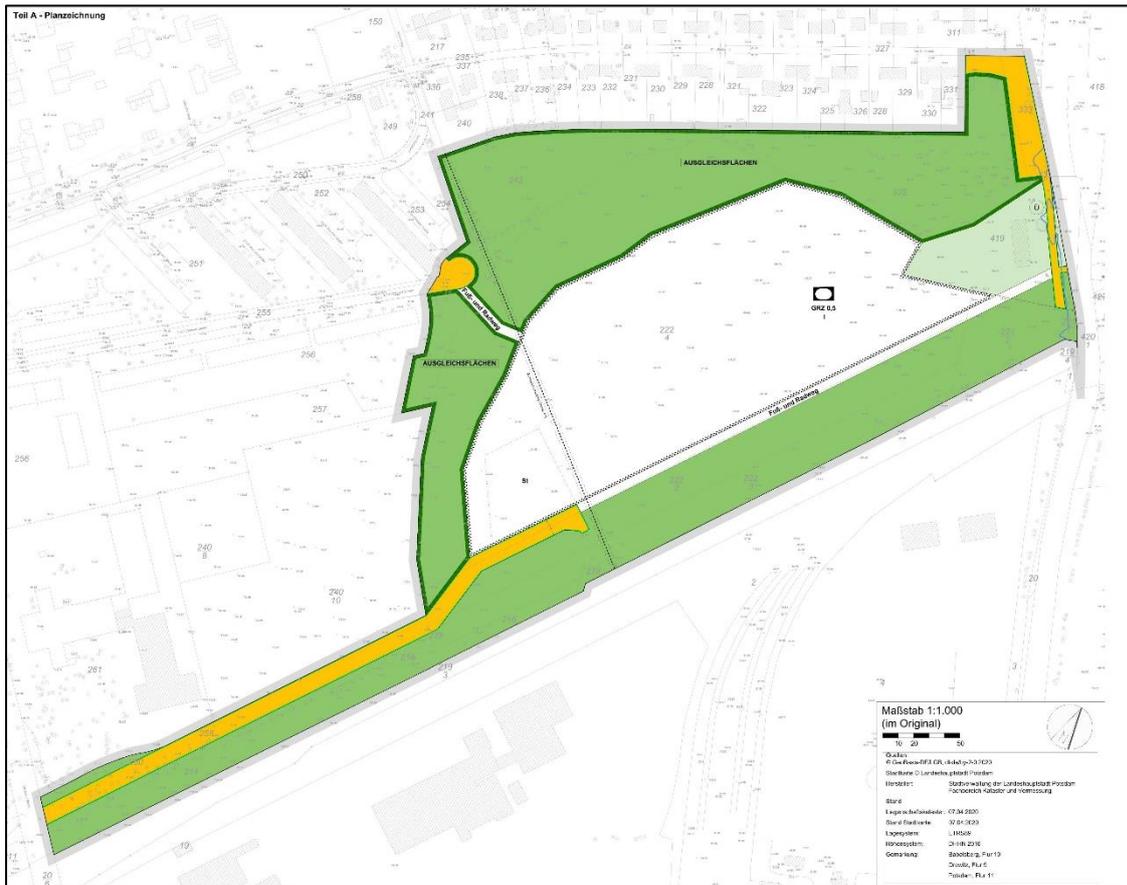


Abbildung 7: Planzeichnung Bebauungsplan 163 JAHN, MACK & PARTNER 2024, Stand 07.04.2024

## **3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Im Folgenden werden die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens möglichen Wirkungen erläutert. Es wird dargestellt, welchen Wirkraum die prognostizierten Beeinträchtigungen einnehmen. Es werden die Wirkfaktoren gemäß dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BFN 2024B, online) einbezogen.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich teilweise innerhalb des FFH-Gebietes. Es sind keine neuen Flächeninanspruchnahmen und keine sonstigen Veränderungen im FFH-Gebiet vorgesehen. Baustellen-einrichtungsflächen werden außerhalb des FFH-Gebietes geplant.

Baubedingte Wirkungen beschreiben die Wirkungen, die sich i.d.R. durch den notwendigen Baustellenbetrieb ergeben. Wirkungen dieser Art sind temporär. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch das Bauwerk und seinen Betrieb ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Fischarten Schlammpeitzger und Rapfen sowie weiterer für den LRT 3260 charakteristischen Fischarten sind aufgrund ihrer Wirkräume im Gewässer grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Nuthe befindet sich außerhalb des Bebauungsplans. Aus diesem Grund werden diese Arten in der nachfolgenden Tabelle nicht näher betrachtet. Die charakteristischen Weichtiere des LRTs sowie die charakteristischen Insektenarten, welche das Gewässer während des Larvenstadiums besiedeln, werden aufgrund ihres Wirkraumes innerhalb der Nuthe ebenfalls nicht näher betrachtet.

Tabelle 3: Wirkungen durch das Bauvorhaben

Legende Relevanz nach BfN 2024b, ONLINE: (0) (i.d.R.) nicht relevant; (1) gegebenenfalls relevant; (2) regelmäßig relevant; (3) regelmäßig relevant – besondere Intensität

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024b, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
<b>1</b>	<b>Direkter Flächenentzug</b>					
1.1	Überbauung/ Versiegelung	Verkehrsfläche, Baufeld (außerhalb des FFH-Gebietes)	(3)	(3)	(3)	<p>Laut Bundesamt für Naturschutz (2024b, online) besteht eine regelmäßige Relevanz mit besonderer Intensität der Arten Biber und Fischotter sowie des LRTs 3260 gegenüber des Wirkfaktors. Für die charakteristische Art Eisvogel ist der Wirkfaktor regelmäßig relevant mit besonderer Intensität.</p> <p>Im vorliegenden Fall entsteht keine Nutzungsänderung der betroffenen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes; eine mögliche Neuversiegelung beschränkt sich auf die bereits zum aktuellen Zeitpunkt versiegelten Flächen.</p> <p>Der LRT 3260 ist nicht betroffen; eine Beeinträchtigung von Biber und Fischotter ist ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die charakteristische Art Eisvogel im Bereich der Nuthe als Nahrungsgast kartiert, Brutplätze im oder in der Nähe des Geltungsbereiches des B-Plans sind nicht bekannt (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020). Die zur Nahrungssuche genutzten Uferbereiche sind durch den bereits als integralen Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzauns zum Schutz der Ufervegetation geschützt.</p> <p>Aus den genannten Gründen sowie des lediglich punktuellen Eingriffs im Bereich des Fuß- und Radweges ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände des Eisvogels ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
<b>2</b>	<b>Veränderung der Habitatstruktur</b>					
2.1.	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	Verkehrsfläche	(3)	(2)	(2)	<p>Es sind keine Veränderungen von Vegetations- oder Biotopstrukturen innerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.</p> <p>Der Schutz der Uferbereiche der Nuthe, die ggf. auch von Biber und Fischotter als Teillebensraum genutzt werden, ist bereits als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes während der Bauzeit durch einen Zaun vorgesehen.</p> <p>Die Habitatstrukturen von Biber und Fischotter sowie der LRT 3260 inklusive seiner charakteristischen Arten sind somit nicht von dem Wirkfaktor betroffen.</p>
2.2	Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik	-	-	-	-	-

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024b, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
2.3	Intensivierung der land- forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-	-	-	-
2.4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	-	-	-	-	-
2.5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	-	-	-	-	-
<b>3</b>	<b>Veränderung abiotischer Faktoren</b>					
3.1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	-	-	-	-	-
3.2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	-	-	-	-	-
3.3	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	-	-	-	-	-
3.4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-	-	-	-	-
3.5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-	-	-	-
3.6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	-	-	-	-	-
<b>4</b>	<b>Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust</b>					
4.1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	-	-	-	-	-
4.2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	-	-	-	-	-
4.3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Verkehrsfläche, Baufeld (außerhalb des FFH-Gebietes)	(3)	(3)	(1)	Die betriebsbedingte Mortalität/ Tötung von Bibern und Fischottern entsteht vorrangig durch die Kollision mit Kraftfahrzeugen an Straßen oder auch mit Zügen (BfN 2024b, online).

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024b, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
						<p>Die geplante Verkehrsfläche sieht lediglich eine (neue) Befestigung des bestehenden Geh- und Radweges vor. Es ergibt sich keine Nutzungsänderung oder zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb und angrenzend an das FFH-Gebiet.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Arten Biber und Fischotter sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des LRTs 3260 durch den Wirkfaktor ist daher nicht zu erwarten.</p>
<b>5</b>	<b>Nichtstoffliche Einwirkungen</b>					
5.1	Akustische Reize (Schall)	Verkehrsfläche, Baufeld (außerhalb des FFH-Gebietes)	(2)	(1)	(1)	<p>Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN 2024b, online) ist der Wirkfaktor gegebenenfalls für den Fischotter und regelmäßig relevant für den Biber. Der Wirkfaktor ist gegebenenfalls relevant für charakteristische Tierarten des LRTs 3260. Für die charakteristische Art Eisvogel ist der Wirkfaktor regelmäßig relevant.</p> <p>Der Wirkfaktor kann temporär während der Bauzeit auftreten.</p> <p>Die Arten Biber und Fischotter bewegen sich in der Regel im direkten Uferbereich entlang der Gewässer und sind nachtaktiv (BfN 2024a, online).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Arten Biber und Fischotter oder der charakteristischen Arten des LRTs 3260 ist durch den baubedingt und somit nur temporär auftretenden Wirkfaktor sowie aufgrund der bereits als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzeitenregelung zur Beschränkung der Bauaktivität auf den Tagbetrieb im Bereich der Grenze zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die charakteristische Art Eisvogel im Bereich der Nuthe als Nahrungsgast kartiert, Brutplätze im oder in der Nähe des Geltungsbereiches des B-Plans sind nicht bekannt (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020). Die zur Nahrungssuche genutzten Uferbereiche sind durch den bereits als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzauns zum Schutz der Ufervegetation geschützt.</p> <p>Die ebenfalls festgestellte charakteristische Art Gebirgsstelze wurde an der gegenüberliegenden Uferseite flussaufwärts kartiert. Ein Brutverdacht besteht für die in Nischen brütende Art unterhalb der Eisenbahnbrücke südlich des Bebauungsplanes. Einerseits ist die Art an Geräusche des schnellfließenden Gewässers gewöhnt, andererseits ist der Standort bereits durch Lärm (Zugverkehr, Fußgängerbrücke) vorbelastet. Da die Art aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes und insbesondere der Eisenbahnbrücke bereits Lärm ausgesetzt ist, sind Beeinträchtigungen durch den temporär baubedingt auftretenden Wirkfaktor, die zu einer Revieraufgabe führen, nicht zu erwarten.</p>

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024b, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
						Aus den genannten Gründen sowie des lediglich punktuellen Eingriffs im Bereich des Fuß- und Radweges ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Arten Eisvogel und Gebirgsstelze daher nicht zu erwarten.
5.2	Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht)	Verkehrsfläche, Baufeld (außerhalb des FFH-Gebietes)	(2)	(2)	(1)	<p>Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN 2024b, online) besteht eine regelmäßige Relevanz der Arten Fischotter und Biber gegenüber dem Wirkfaktor. Der Wirkfaktor ist gegebenenfalls relevant für charakteristische Tierarten des LRTs 3260. Für die charakteristische Art Eisvogel ist der Wirkfaktor regelmäßig relevant.</p> <p>Die geplante Verkehrsfläche sieht lediglich eine (neue) Befestigung des bestehenden Geh- und Radweges vor. Es ergibt sich keine Nutzungsänderung oder zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb und angrenzend an das FFH-Gebiet. Der Wirkfaktor kann somit lediglich temporär baubedingt auftreten.</p> <p>Die Arten Biber und Fischotter bewegen sich in der Regel im direkten Uferbereich entlang der Gewässer und sind nachtaktiv (BfN 2024a, online).</p> <p>Da sich keine Änderung in der Nutzung innerhalb des FFH-Gebietes ergibt und der Wirkfaktor nur temporär auftritt sowie aufgrund der bereits als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzeitenregelung zur Beschränkung der Bauaktivität auf den Tagbetrieb im Bereich der Grenze zum FFH-Gebiet, ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Arten Biber und Fischotter sowie des LRTs 3260 durch den Wirkfaktor nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die charakteristische Art Eisvogel als Nahrungsgast im Bereich der Nuthe kartiert, Brutplätze im oder in der Nähe des Geltungsbereiches des B-Plans sind nicht bekannt (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020). Die zur Nahrungssuche genutzten Uferbereiche sind durch den bereits als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzauns zum Schutz der Ufervegetation geschützt.</p> <p>Die ebenfalls festgestellte charakteristische Art Gebirgsstelze wurde an der gegenüberliegenden Uferseite flussaufwärts kartiert. Ein Brutverdacht besteht für die in Nischen brütende Art unterhalb der Eisenbahnbrücke südlich des Bebauungsplanes. Dieser Standort ist bereits durch verschiedene urbane Faktoren (Lärm, Bewegung auf der Fußgängerbrücke/ Fuß- und Radweg auf der östlichen Uferseite) vorbelastet. Aufgrund dieser Vorbelastungen und des urbanen Standortes sowie der damit verbundenen Gewöhnungen kann eine geringe Fluchtdistanz von 15 m angesetzt werden. Der kartierte Standort der Gebirgsstelze befindet sich in einem Abstand von mehr als 15 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der gegenüberliegenden Uferseite. Aufgrund des bereits als</p>

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024B, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
						<p>integraler Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzauns zum Schutz der Ufervegetation werden mögliche temporäre baubedingte Störwirkungen durch den Wirkfaktor abgeschirmt. Baubedingte Beeinträchtigungen durch die Wirkungen werden daher ausgeschlossen.</p> <p>Aus diesen Gründen sowie des lediglich punktuellen Eingriffs im Bereich des Fuß- und Radweges ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände des Eisvogels und der Gebirgsstelze ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
5.3	Licht	Verkehrsfläche, Baufeld (außerhalb des FFH-Gebietes)	(0)	(0)	(1)	<p>Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN 2024B, online) besteht keine Relevanz der Arten Fischotter und Biber gegenüber dem Wirkfaktor. Für den LRT 3260 besteht gegebenenfalls eine Relevanz. Für die charakteristische Art Eisvogel ist der Wirkfaktor nicht relevant.</p> <p>Eine Nutzungsänderung der Flächen ist nicht geplant. Der Wirkfaktor kann temporär während der Bauzeit auftreten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Arten Biber und Fischotter sowie der charakteristischen Arten des LRTs 3260 ist durch den temporär auftretenden Wirkfaktor nicht zu erwarten.</p>
5.4	Erschütterungen/ Vibration	Verkehrsfläche Baufeld (außerhalb des FFH-Gebietes)	(1)	(1)	(1)	<p>Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN 2024B, online) ist der Wirkfaktor gegebenenfalls relevant für die Arten Fischotter und Biber sowie für den LRT 3260. Der Wirkfaktor ist gegebenenfalls relevant für die charakteristische Art Eisvogel.</p> <p>Der Wirkfaktor kann temporär während der Bauzeit auftreten.</p> <p>Die Arten Biber und Fischotter bewegen sich in der Regel im direkten Uferbereich entlang der Gewässer und sind nachtaktiv (BfN 2024A, online).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Arten Biber und Fischotter sowie der charakteristischen Arten des LRTs 3260 ist durch den temporär auftretenden Wirkfaktor sowie aufgrund der bereits als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauzeitenregelung zur Beschränkung der Bauaktivität auf den Tagbetrieb im Bereich der Grenze zum FFH-Gebiet jedoch nicht zu erwarten.</p>
5.5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag/ Tritt)	-	-			-
<b>6</b>	<b>Stoffliche Einwirkungen</b>					
<b>6.1</b>	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	-	-	-	-	-

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024b, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
6.2	Organische Verbindungen	-	-	-	-	-
6.3	Schwermetalle	-	-	-	-	-
6.4	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-	-	-	-
6.5	Salz	Verkehrsfläche	(1)	(1)	(1)	Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN 2024b, online) ist der Wirkfaktor gegebenenfalls relevant für die Arten Fischotter und Biber sowie für den LRT 3260. Für die charakteristische Art Eisvogel ist der Wirkfaktor nicht relevant. Eine Verwendung von Streusalz im Stadtgebiet Potsdam ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (LHP 2024, ONLINE). Der Wirkfaktor kann daher nur in Ausnahmefällen temporär im Winter auftreten. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der Arten Biber und Fischotter sowie des LRTs 3260 und seiner charakteristischen Arten durch den Wirkfaktor ist aus den genannten Gründen sowie aufgrund der geringen Größe des Wirkungsbereichs und der Entfernung zum Fließgewässer nicht zu erwarten.
6.6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe u. Sedimente)	-	-	-	-	-
6.7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-	-	-	-	-
6.8	Endokrin wirkende Stoffe	-	-	-	-	-
6.9	Sonstige Stoffe	-	-	-	-	-
<b>7</b>	<b>Strahlung</b>					
7.1	Nichtionisierende Strahlung/ Elektromagnetische Felder	-	-	-	-	-
7.2	Ionisierende/ Radioaktive Strahlung	-	-	-	-	-

	Wirkfaktor	Wirkraum	Relevanz des Wirkfaktors gemäß BfN (2024B, online)			Mögliche Wirkungen im FFH-Gebiet „Nuthe Hammerfließ und Eiserbach“
			Biber	Fischotter	LRT 3260	
<b>8</b>	<b>Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>					
8.1	Management gebietsheimischer Arten	-	-	-	-	-
8.2	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-	-	-	-
8.3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	-	-	-	-	-
8.4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-	-	-	-
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>					
9.1	Sonstiges	-	-	-	-	-

## 4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

### 4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Nach dem Urteil zur Westumfahrung Halle (BVerwG 9 A 20.05) ist „grundsätzlich [...] jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solche gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren“ (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85).

Somit wird bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten nach Anh. I+II der FFH-RL) nicht mehr die Skala der Beeinträchtigungsgrade (vgl. BMVBW 2004, Merkblatt 39) zu Grunde gelegt, sondern unterschieden nachfolgenden drei Kategorien:

<p><b>ohne Relevanz</b> für das Erhaltungsziel</p>	<p>Die Wirkungen des Vorhabens haben aufgrund ihres Wirkraumes keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Erhaltungsziele sind gänzlich unempfindlich gegenüber den Wirkungen des Vorhabens.</p>
<p>Erhaltungsziel <b>nicht beeinträchtigt</b></p>	<p>Die Wirkungen des Vorhabens können aufgrund ihres Wirkraumes Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben bzw. die Erhaltungsziele sind empfindlich gegenüber den Wirkungen des Vorhabens, jedoch verbleiben aufgrund der Wirkintensität und Wirkungsdauer keine nachhaltigen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten bzw. ihr Entwicklungspotenzial.</p>
<p>Erhaltungsziel <b>beeinträchtigt</b></p>	<p>Die Wirkungen des Vorhabens haben aufgrund ihres Wirkraumes Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Erhaltungsziele sind empfindlich gegenüber den Wirkungen des Vorhabens. Aufgrund der Wirkung ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten bzw. einer Einschränkung des Entwicklungspotenzials zu rechnen.</p>

Ergibt sich die Annahme einer Beeinträchtigung, die sich nachteilig auf das betroffene Erhaltungsziel auswirkt, ist speziell für diesen Wirkpfad eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung abzuleiten.

Ob ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

Artikel 1, Buchstabe e) FFH-RL:

*„[Der] ‚Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums‘ [ist] die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.*

*Der ‚Erhaltungszustand‘ eines natürlichen Lebensraums wird als ‚günstig‘ erachtet, wenn*

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“*

### Artikel 1, Buchstabe i) FFH-RL:

„[Der] ‚Erhaltungszustand einer Art‘ [ist] die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als ‚günstig‘ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

## 4.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden mögliche Beeinträchtigungen der im Plangebiet oder angrenzend daran vorkommenden Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tabelle 4: Mögliche Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL innerhalb oder angrenzend an den Bebauungsplan

Lebensraumtyp		Vorkommen im FFH-Gebiet, Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigung aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Code	Bezeichnung			
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Kein Vorkommen innerhalb des Bauvorhabens. Der Lebensraumtyp befindet sich im Randbereich des Plangebietes	Aufgrund der Lage des LRTs sowie des Bauzaunes zum Schutz der Ufervegetation als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes kann eine Beeinträchtigung des LRTs ausgeschlossen werden.	nein

Nach Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 3.2) verbleibt keine Relevanz für den untersuchten Lebensraumtypen.

### 4.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle 5 werden mögliche Beeinträchtigungen der im Plangebiet oder angrenzend daran vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dargestellt.

Tabelle 5: Mögliche Beeinträchtigung von Arten des Anhang II der FFH-RL innerhalb oder angrenzend an den Bebauungsplan

Art		Vorkommen im FFH-Gebiet und Lage zum Bauvorhaben u. seinen Wirkungen	Beeinträchtigungen aufgrund von Wirkfaktoren/ -räumen	weitere Prüfung
Gruppe	Artname			
Säugetiere	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Gem. Managementplan nachgewiesen im FFH-Gebiet.	Aufgrund der Beschränkung der Bauaktivität im Bereich der Grenze zum FFH-Gebiet auf den Tagbetrieb als integralen Bestandteil des Bebauungsplanes und der Entfernung zum Bauvorhaben kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.	nein
	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	Gem. Managementplan nachgewiesen im FFH-Gebiet.	Aufgrund der Beschränkung der Bauaktivität im Bereich der Grenze zum FFH-Gebiet auf den Tagbetrieb als integralen Bestandteil des Bebauungsplanes und der Entfernung zum Bauvorhaben kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.	nein
Fische	Schlammpeitziger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	Gem. Managementplan nachgewiesen im FFH-Gebiet. Habitatflächen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.	Aufgrund des Wirkraumes und der Entfernung zum Bauvorhaben ohne Relevanz für das Erhaltungsziel	nein
	Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	Gem. Managementplan (nachgewiesen im FFH-Gebiet. Habitatflächen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.	Aufgrund des Wirkraumes und der Entfernung zum Bauvorhaben ohne Relevanz für das Erhaltungsziel	nein

Nach Prüfung der Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 3.2) verbleibt keine Relevanz für untersuchte Arten.

## 5 Zusammenfassung

Das Vorhaben „B-Plan 163 Erich-Weinert-Straße / Wetzlarer Bahn“ befindet sich teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ (DE 3845-307).

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. In der FFH-Vorprüfung ist die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festzustellen. Nur wenn das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt, kann auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) verzichtet werden.

Das Vorhaben überlappt mit einer Fläche von ca. 1.171 m<sup>2</sup> mit dem FFH-Gebiet. Prognostizierte Wirkungen und deren mögliche Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten wurden hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen bewertet.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes sind keine Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als integraler Bestandteil des Bebauungsplanes sind keine Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch den Bebauungsplan „Erich-Weinert-Straße / Wetzlarer Bahn“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ (DE 3845-307) kommt.

**Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung führt das Vorhaben zu keinen nachhaltig negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes.**

**Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

## 6 Quellen

### Literatur

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024A, ONLINE) Artenportraits. <<<https://www.bfn.de/artenportraits>>> (letzter Zugriff am 02.09.2024)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024B, ONLINE): FFH-VP Info. Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: <<<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>>> (letzter Zugriff am 28.08.2024).
- BIOTA – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH (2012): Managementplanung Natura 2000. Managementplanung für das Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“.
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, August 2004.
- JAHN, MACK UND PARTNER ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG MBB (2024): Bebauungsplan Nr. 163 „Erich-Weinert-Straße/ Wetzlarer-Bahn“. Begründung Vorentwurf. Stand 03.07.2024
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Stand April 2024.
- LHP (LANDESHAUPTSTADT POTSDAM) (2024): Streusalz. <<<https://www.potsdam.de/de/content/streusalz>>> (letzter Zugriff am 29.08.2024).
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2020): Bebauungsplan „Erich-Weinert-Straße/ Wetzlarer Bahn“ Gemeinde Potsdam. Dokumentation Kartierungen 2020.

### Rechtssachen und Rechtsvorschriften

4. ERHZV 2016: 4. Erhaltungszielverordnung des Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 70 vom 2. Dezember 2016.
- BBGNATSCHAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) in der aktuell gültigen Fassung.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell gültigen Fassung.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2004) 4031), Brüssel.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Durchführungsbeschluss (Eu) 2019/18 Der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 8528).
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) ABT. N REFERAT N3 (2020): FFH-Gebiet 3845-307 „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ Künftiger Standarddatenbogen. Maßgebliche Bestandteile.
- NATURA 2000 (1998): Natura 2000 – Standard data form. Nuthe-Niepitz-Niederung. Letzte Aktualisierung 04/2017 <<<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3744301>>>

## Planungsgruppe

NATURA 2000 (2000): Natura 2000 – Standard data form. Teltow-Kanal-Aue. Letzte Aktualisierung 02/2008  
<<<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3645301>>>

NATURA 2000 (2003A): Natura 2000 – Standard data form. Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach. Letzte Aktualisierung 4/2009 <<<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3845307>>>.

NATURA 2000 (2003B): Natura 2000 – Standard data form. Mittlere Havel Ergänzung. Letzte Aktualisierung 05/2015  
<<<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3542305>>>

NATURA 2000 (2004): Natura 2000 – Standard data form. SPA Nuthe-Niepitz-Niederung. Letzte Aktualisierung 04/2017 <<<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE3744421>>>

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“).

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.

### Sonstige Quellen

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2024): Digitale Orthophotos 20cm Bodenaufklärung Farbe Brandenburg mit Berlin (WMS) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.